

GR_GERICHTE PKG 1996 2 vom 19. August 1996

GR Gerichte, 1996-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1996_2

FR: GR_GERICHTE PKG 1996 2 du 19 août 1996

IT: GR_GERICHTE PKG 1996 2 del 19 agosto 1996

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 1

Mit der vorliegenden Vereinbarung haben sich die Parteien in der einzig umstrittenen Frage der güterrechtlichen Auseinandersetzung geeinigt. Da diese von den Parteien als Vergleich bezeichnete Einigung eine Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung darstellt, bedarf sie zur

12

Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Richter (Art. 158 Ziff. 5 ZGB), war doch der Scheidungsprozess zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht rechtskräftig beendet, auch wenn der Scheidungspunkt selbst von keiner Partei angefochten wurde (vgl. BGE 71 II 135; Hinderling/Steck, Das schweizerische Ehescheidungsrecht, 4. Auflage, Zürich 1995, S. 522; Bühler/Spühler, Kommentar zum ZGB, Bern 1980, N 166 zu Art. 158 ZGB). Der Zweck der Genehmigungspflicht besteht zusammengefasst in der Prüfung von Konventionen auf rechtliche Zulässigkeit, Klarheit und sachliche Angemessenheit (Bühler/Spühler, a.a.O., N 158 zu Art. 158 ZGB). Bei rein vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung für die Ehegatten - wie etwa bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, die der freien Verfügungsbefugnis der Parteien unterliegt - soll der Richter dabei den Parteilichen grundsätzlich respektieren und nicht ohne Not in die Freiheit der Parteien bei der Gestaltung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen eingreifen. Einer solchen Vereinbarung darf die Genehmigung nur aus wichtigen Gründen versagt werden (Bühler/Spühler, a.a.O., N 183 zu Art. 158 ZGB). Vorliegend sind nun keine Gründe erkennbar, welche die von den Parteien getroffene Regelung der Erfüllung der güterrechtlichen Ansprüche ihrem Inhalte nach als rechts- oder sittenwidrig erscheinen liessen. Nicht zu beanstanden ist insbesondere auch die von den Parteien vereinbarte Konventionalstrafe - bisweilen auch als Vertragsstrafe bezeichnet - zur Sicherung der Hauptforderungen, soll doch damit nicht ein widerrechtliches oder unsittliches Hauptversprechen bekräftigt werden, wie etwa bei einer für den Fall des Verlöbnißbruchs vereinbarten Konventionalstrafe (vgl. Gauch/Schluemp, Schweizerisches Obligationenrecht, AT Band II, 6. Auflage, Zürich 1995, Rz 3907 ff). Des Weiteren ist die Vereinbarung der Parteien auch unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Angemessenheit nicht zu bemängeln, hat doch einerseits keine Partei eine durch den Prozess geschaffene Lage ausgenützt, um die andere zur Einräumung von Vorteilen zu bewegen, die deren Interessen verletzen, und kann andererseits eine Konventionalstrafe von den Parteien an sich in

beliebiger Höhe bestimmt werden (Art. 163 Abs. 1 OR). Schliesslich ist bezüglich der vereinbarten Konventionalstrafe zudem festzuhalten, dass eine Prüfung der Angemessenheit grundsätzlich erst möglich ist, nachdem die gesicherte Hauptverpflichtung verletzt worden ist. Denn ob eine Vertragsstrafe übermässig hoch ist, kann nicht zum Vornherein beurteilt werden. Es müssen die Umstände bekannt sein, unter denen sie verfällt, so das Verschulden des Verbotsbrechers, die Grösse der Verletzung, das Interesse des Gläubigers an der Aufrechterhaltung des Vertrages und die Leistungsfähigkeit der Parteien im Zeitpunkt der Verletzung (BGE 114 II264169 II 79; Gauch/Schlupe, a.a.O., Rz 3954f.). Das Kantonsgericht sieht nach dem Gesagten somit keinen Grund, der

Vereinbarung die gemäss Art. 158 Ziff. 5 ZGB erforderliche Genehmigung zu verweigern.
13

Die im Berufungsverfahren strittigen Fragen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind somit durch Vergleich geregelt worden. Die Berufung und die Anschlussberufung sind demnach als durch Vergleich beziehungsweise Rückzug erledigt abzuschreiben. ZF 53/96 Beschluss vom 7. Oktober 1996

E. 3

Berufung; Berufungsantrag (Art. 219 Abs. 1 ZPO). Der blosse Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und auf Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung gemäss Gesetz ohne nähere, grundsätzliche Umschreibung der beantragten Änderungen stellt keinen genügenden Berufungsantrag dar. Aus den Erwägungen: Gemäss Art. 219 Abs. 1 ZPO kann auf eine Berufung, die nur den Antrag auf Aufhebung des bezirksgerichtlichen Urteils und keine formulierten Abänderungsbegehren enthält, nicht eingetreten werden, es sei denn, der Wille des Berufungsklägers oder der Berufungsklägerin lasse sich aus anderen Umständen zweifelsfrei entnehmen (PKG 1976 Nr. 9 S. 52). Die Berufungserklärung muss also darüber Aufschluss geben, welche Teile des angefochtenen Entscheides nach Meinung der appellierenden Partei abgeändert werden sollen und welches konkrete Ergebnis mit dem Weiterzug angestrebt wird. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass Rechtsbegehren geeignet sein sollen, bei Gutheissung zum Urteil erhoben zu werden, was bei Forderungen in aller Regel nach deren Bezeichnung ruft, sondern ebenso aus der Dispositionsmaxime, welche es dem Gericht verbietet, einer Partei mehr zuzusprechen, als sie verlangt, und schliesslich auch aus dem Gehörsanspruch der Gegenpartei, welche in die Lage gesetzt werden muss, sich entsprechend verteidigen zu können. Zu Letzterem gilt es überdies zu berücksichtigen, dass ab Mitteilung der Berufungserklärung eine peremptorische Frist von lediglich zehn Tagen läuft, innerhalb welcher die Gegenpartei eine allfällige Anschlussberufung einreichen hat. Es kann ihr nicht zugemutet werden, einen derartigen Entscheid zu treffen, ohne zu wissen, was mit dem Rechtsmittel erreicht werden will. Entsprechender Kenntnisse bedarf es desgleichen für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung durch den Gerichtsvorsitzenden. Nicht zuletzt dienen eindeutige Rechtsbegehren aber auch den Interessen der Berufung einlegenden Partei, wird sie doch dadurch gezwungen, sich rechtzeitig mit dem Ziel und den Aussichten eines Weiterzuges auseinander zu setzen. All dies führt dann zum Ergebnis, dass Vorbringen anlässlich der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung ungenügende Berufungsanträge nicht zu

heilen 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.